

Erstattung von Winterbeschäftigungsumlage bei Auslandsbeschäftigung gewerblicher Arbeitnehmer im Dachdeckerhandwerk

Grundsätzlich ist der Arbeitgeber zur Abführung von Winterbeschäftigungsumlage auch dann verpflichtet, wenn er seine gewerblichen Arbeitnehmer auf Auslandsbaustellen einsetzt (vorübergehende Entsendung i. S. d. § 4 Abs. 1 SGB IV oder Arbeitsleistung auf Baustellen im grenznahen Ausland). Nach Ablauf eines Kalenderjahres ist eine Erstattung der entrichteten Umlage möglich, da gewerbliche Arbeitnehmer für die Dauer ihrer Beschäftigung auf Auslandsbaustellen keinen Anspruch auf Leistungen zur Förderung ganzjähriger Beschäftigung haben.

Die Antragsfrist (01.01. bis 31.03. – entscheidend ist der Posteingang) beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Zeiten der Auslandsbeschäftigung liegen. Soweit der Erstattungszeitraum auch Winterbeschäftigungsumlage einschließt, die für den Monat Dezember entrichtet wird, beachten Sie bitte, dass Sie den Antrag erst nach der Entrichtung dieses Monatsbetrages (Fälligkeit 15. Januar) stellen können.

Bitte prüfen Sie, ob für die jeweiligen Zeiten der Auslandsbeschäftigung für die betroffenen Arbeitnehmer Leistungen zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung beantragt oder in Anspruch genommen wurden. In diesen Fällen ist SOKA-Dach nicht befugt, Umlagebeträge zu erstatten. Die Entscheidung hierüber obliegt der Agentur für Arbeit Frankfurt am Main.

Selbstverständlich ist ein Erstattungsanspruch nur dann gegeben, wenn und soweit der Arbeitgeber für den betreffenden gewerblichen Arbeitnehmer für die Dauer des Einsatzes auf der Auslandsbaustelle überhaupt Winterbeschäftigungsumlage gezahlt hat.

Bei der Erstattung können nur umlagepflichtige Bruttolöhne, die auf Zeiten einer Beschäftigung von gewerblichen Arbeitnehmern auf Auslandsbaustellen entfallen, berücksichtigt werden. Im Falle eines während dieser Zeit entstandenen Arbeitsausfalls infolge von Krankheit, Feiertagen oder einer Freistellung gem. §§ 14 bis 17 des Rahmentarifvertrags für gewerbliche Arbeitnehmer im Dachdeckerhandwerk ist eine Erstattung der Umlagebeiträge möglich, wenn sowohl vor als auch nach dem Arbeitsausfall tatsächlich ein Einsatz auf einer Auslandsbaustelle stattgefunden hat. Wird die Beschäftigung dagegen durch einen oder mehrere Urlaubstag(e) unterbrochen, kann eine Erstattung der Winterbeschäftigungsumlage, die sich auf die Vergütung für den bzw. die Urlaubstag(e) bezieht/en, nicht vorgenommen werden.

Anträge zur Erstattung der Winterbeschäftigungsumlage finden Sie auf unserer Homepage www.SOKA-Dach.de unter dem Menüpunkt Winterbeschäftigungsumlage. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne unter der Rufnummer 0611-1601 630 zur Verfügung.

Lohnausgleichskasse für
das Dachdeckerhandwerk

WICHTIG: Der Antrag ist vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer zu unterschreiben